Kapitel 12 620 Lastenausgleichsverwaltung

Kapitel		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel	7aldaatiinaan			weniger (–)	
Funkt	Zweckbestimmung	2017	2016	2017	2015
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

12 620 Lastenausgleichsverwaltung

Einnahmen

Übrige Einnahmen

182 10	246	Anteil des Landes an Rückflüssen aus Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau nach § 19 Flüchtlingshilfegesetz (Tilgungsbeträge)	1 500	1 500	_	1
182 30	246	Anteil des Landes an Rückflüssen aus Aufbaudarlehen für die Landwirtschaft nach § 18 Flüchtlingshilfegesetz (Tilgungsbeträge)	200	200	_	_
		Gesamteinnahmen Kapitel 12 620	1 700	1 700	_	2

Erläuterungen

Zu Titel 182 10:

Von den Rückflüssen aus Aufbaudarlehen nach Abschnitt IV des Flüchtlingshilfegesetzes sind - entsprechend dem Anteil an der Ausgabe - 20 v.H. für das Land zu vereinnahmen.

Zu Titel 182 30:

S. Erläuterungen zu Titel 182 10.

Kapitel 12 620 Lastenausgleichsverwaltung

Kapitel		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel	7			weniger (–)	
Funkt	Zweckbestimmung	2017	2016	2017	2015
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

Ausgaben

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)

Die Ausgaben der Hauptgruppe 6 sind gegenseitig deckungsfähig.

633 00	219	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	400 000	400 000	_	300
		Die Ausgaben sind übertragbar.				
		Gesamtausgaben Kapitel 12 620	400 500	400 500	_	300

Erläuterungen

Zu Titel 631 00:

An den Verwaltungskosten der nach Abschn. IV Flüchtlingshilfegesetz gewährten Aufbaudarlehen, deren Rückflüsse zu 20 v.H. dem Land zufließen, beteiligt sich das Land mit dem gleichen v.H.-Satz.

Zu Titel 633 00:

Vom Haushaltsjahr 1974 an ist das Land in die Gewährung von Zuweisungen zu den bei den kommunalen Gebietskörperschaften anfallenden Kosten der Lastenausgleichsverwaltung eingetreten. Die Höhe der Zuweisungen richtet sich nach § 20 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2016 (GFG 2016).